

**Oeffentliche Beurkundung**

**Errichtung der**

**Rendita Vorsorgestiftung 3a**

**mit Sitz in Zürich**

**durch die**

Credit Suisse First Boston, Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Uetlibergstr. 231, 8045 Zürich, heute vertreten durch

- Frau Viviane Hoyer, geb. 12.5.1962, von Genf, Le Locle und La Chaux-du-milieu NE, wohnhaft Schwandelstr. 28, 8800 Thalwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- Herrn Reto Eisenhut, geb. 30.3.1968, von Wald AR, wohnhaft Riedterstr. 11e, 8162 Steinmaur, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Credit Suisse First Boston errichtet unter Widmung eines Betrages von Fr. 10'000.—die Rendita Vorsorgestiftung 3a nach Massgabe der nachfolgenden Stiftungsurkunde:

**STIFTUNG SURKUNDE**

**Artikel 1      Name**

Die Credit Suisse First Boston, Einheit Credit Suisse Asset Management, Gieshübelstrasse 30, 8970 Zürich (nachstehend Stifterin genannt) errichtet unter dem Namen

**“Rendita Vorsorgestiftung 3a“**

**“Rendita Fondation de Prévoyance 3a“**

**“Rendita Fondazione di Previdenza 3a“**

(nachstehend Stiftung genannt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

## **Artikel 2      Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz in **Zürich**. Der Sitz kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

## **Artikel 3      Zweck**

Die Stiftung stellt sich Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern (nachfolgend Vorsorgenehmer genannt) als Einrichtung zur Durchführung der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie dem Stiftungsreglement und der Vorsorgevereinbarung zur Verfügung.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung die ihr anvertrauten Gelder bei der Stifterin oder einer anderen dafür geeigneten und zugelassenen Institution anlegen.

Die Stiftung kann Versicherungsverträge zugunsten der Vorsorgenehmer oder eines Teils derselben abschliessen oder in solche Verträge eintreten. Sie muss aus solchen Verträgen Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

## **Artikel 4      Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gebundenen und dem freien Stiftungsvermögen.

Das gebundene Stiftungsvermögen wird durch die Beiträge der Vorsorgenehmer und die Erträge gebildet. Es dient zur Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen der Stiftung gegenüber den Vorsorgenehmern.

Das freie Stiftungsvermögen besteht aus der Vermögenswidmung der Stifterin und aus anderen nicht gebundenen Zuwendungen. Die Stifterin widmet der Stiftung ein Widmungsvermögen von CHF 10'000.-.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind die bundesrechtlichen Anlagevorschriften zu beachten.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet lediglich das Stiftungsvermögen.

## **Artikel 5      Organe**

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

## **Artikel 6      Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf von der Stifterin bestimmten Mitgliedern. Als erste Stiftungsräte werden bestimmt:

- Kurt Brändle, von Zürich und Mosnang SG
- Stephan Hegner, von Lachen SZ
- Reto Eisenhut, von Wald AR
- Hans-Jakob Stahel, von Zell ZH
- Karl Huwyler, von Beinwil AG
- Claude Rutishauser, von Basel-Stadt und Bottighofen TG
- Michele Porro, von Zürich

Die Stifterin hat das Recht, den Präsidenten des Stiftungsrates zu bezeichnen. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

Die Stiftungsratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes tritt der Nachfolger in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

## **Artikel 7      Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Er kann besondere Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen und einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen. Der Stiftungsrat trifft alle zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Massnahmen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Erlass des Stiftungsreglementes sowie Änderungen und Ergänzungen desselben;
- Erlass der Vorsorgevereinbarung;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über die Anlage des Stiftungsvermögens;
- Festlegung des Produkteangebotes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle.

Der Stiftungsrat ernennt eine Geschäftsführung, deren Mitglieder nicht dem Stiftungsrat angehören müssen, und regelt in einem Organisationsreglement deren Aufgaben.

## **Artikel 8      Kontrollstelle**

Der Stiftungsrat ernennt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres die Kontrollstelle. Diese besteht aus einer juristischen oder mindestens einer natürlichen Person, welche die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Mandates erfüllt.

Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen.

## **Artikel 9      Reglement**

Der Stiftungsrat erlässt unter der Bezeichnung "Stiftungsreglement" ein Reglement, das die Stiftungsleistungen und das Beitragswesen regelt. Der Anschluss von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern an die Stiftung erfolgt auf Grund einer Vorsorgevereinbarung, in welcher die gewählte Leistungsvariante und die Beiträge festgehalten sind. Der Stiftungsrat berücksichtigt dabei insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Aufsichts- und Steuerrechts.

Die Ansprüche der Vorsorgenehmer richten sich ausschliesslich nach dem "Stiftungsreglement" dieser Stiftung.

## **Artikel 10    Änderung oder Ergänzung der Stiftungsurkunde**

Nach Orientierung der Stifterin kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Dabei sind die Rechte der Vorsorgenehmer zu wahren.

## **Artikel 11    Auflösung der Stiftung**

Nach Orientierung der Stifterin kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.

Im Falle einer Auflösung werden zuerst die Vorsorgeguthaben den Vorsorgenehmern zur Verfügung gestellt. Das übrige Stiftungsvermögen wird im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde zu Vorsorgezwecken verwendet.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder eine andere Verwendung als zu Vorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

Zürich, 20. August 2002

Die Stifterin:

Credit Suisse First Boston



Viviane Hoyer



Reto Eisenhut

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten Personen in meiner Gegenwart durch Lesen zur Kenntnis genommen, genehmigt und unterzeichnet worden.

Zürich, 20. August 2002, 14.00 Uhr

NOTARIAT WIEDIKON-ZÜRICH

P. Voser, Notar

